(Name des Nutzers) (Tag der Nutzung)

Entgelt- und Benutzungsordnung Grillhütte an der Freizeitanlage „Heidetränke“

Allgemeines:

Die Vermietung erfolgt nur für den privaten Gebrauch. Jeglicher gewerblicher Gebrauch und öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt und bedürfen, neben den üblichen u.a. auch öffentlich rechtlichen Genehmigungen, der Erlaubnis durch den Waldbesitzer (Stadt Lampertheim).

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf den Mietgegenstand.

Bei der Anmeldung zur Benutzung der Grillhütte bei der Stadt Lampertheim, Haus am Römer, Domgasse 2, Rathausservice, Tel.: 06206/935-100, ist ein Verantwortlicher unter Angabe von Namen, Alter und Anschrift zu benennen.

Die Schlüsselausgabe erfolgt am Nutzungstag um 10:00 Uhr an der Grillhütte nach vorheriger Überweisung einer Benutzungsgebühr von 100,00 € für Einwohner und 200,00 für Ortsfremde und einer Kaution von 200,00 € auf ein Konto der Stadtkasse Lampertheim.
Die Schlüsselrückgabe erfolgt am nächsten Tag nach dem Nutzungstermin um 9:00 Uhr an die zuständigen städtischen Mitarbeiter, die eine entsprechende Kontrolle und Abnahme der gemieteten Einrichtungen vornehmen.
Sofern keine Reklamationen vorliegen, wird die Kaution zurückerstattet.

Beachten Sie bitte, dass Sie lediglich die ~~abschließbare Hütte (Pflanzgartenhütte) und die~~ offene Grillhütte gemietet und hierauf einen Anspruch haben. Der gesamte übrige Außenbereich ist grundsätzlich für alle Besucher der Erholungsanlage zugänglich und nutzbar. Im Zweifelsfall wird erwartet, dass Sie sich mit anderen Besuchern der Anlage arrangieren und gegenseitig Rücksicht nehmen.
Bitte sorgen Sie dafür, dass die Anlage in einem ordentlichen Zustand bleibt.

Der Grillplatz „Heidetränke“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und im rechtlich ausgewiesenen Erholungswald sowie im EU-Vogelschutzgebiet „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“. Wir bitten Sie deshalb um allgemeine Rücksichtnahme gegenüber der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt und anderen Erholung suchenden Mitmenschen.

HINWEISE ZUR NUTZUNG DER FREIZEITANLAGE „HEIDETRÄNKE“

- Nicht erlaubt sind: gewerbliche und öffentliche Veranstaltungen; Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen, das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Hüpfburgen, Bewirtungsfahrzeuge, Kühlfahrzeuge bzw. Anhänger.

- Hinweisschilder und Dekorationsmaterial sollen nur zurückhaltend verwendet werden und müssen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung rückstandslos entfernt werden.

- Lautsprecher, Stromaggregate und jegliche sonstigen störenden Lärmquellen. Verstärkeranlagen und Live Bands mit elektronischen Instrumenten und Verstärkeranlagen sind grundsätzlich untersagt. Auf den hierzu beigefügten Auszug aus dem Ordnungswidrigkeitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

- Übernachtungen sind verboten.

Aus Brandschutzgründen ist das Grillen außerhalb der offiziellen, fest gemauerten Grillstellen verboten. Der Betrieb der vorhandenen Grillstellen ist nur mit handelsüblicher Holzkohle erlaubt. Auf Antrag kann auch die Nutzung von privaten Gasgrills erlaubt werden. Der Betrieb von jeglichen sonstigen offenen Feuerstellen, in und außerhalb der Hütten ist strengstens verboten.

- Alle Hinterlassenschaften u. Verunreinigungen sind im Außenbereich unmittelbar und im Innenbereich der verschließbaren Hütte bis zum nächsten Tag 9:00 Uhr zu beseitigen. Es wird hier ausdrücklich auf Folgenutzungen der Erholungsanlage -insbesondere durch den Waldkindergarten- hingewiesen. Diese Vorgabe bezieht sich auf alle gemieteten und genutzten Anlagen und Anlagenteile (Grillhütte, Pflanzgartenhütte, Außenbereiche, Toiletten etc.).

- Bei jedem Verlassen der Anlage ist sicherzustellen, dass die Läden (Schrauben fest anziehen) und Türen der Holzhütte ordnungsgemäß, fest und einbruchsicher verschlossen sind. Die Eingangstür hat ein doppeltes Schloss, an dem der Schlüssel zum Schließen, kräftig nach rechts gedreht werden muss. Beide Grills und die Wegeschranke müssen abgeschlossen sein.

- Die Zufahrt (Schranke bis Grillhütte) zur Anlieferung und das Abstellen unmittelbar an der Grillhütte ist nur für ein Fahrzeug gestattet. Das Verlassen der Zufahrtswege sowie das Befahren von Wiesen und Waldflächen sind nicht zulässig.

- Die Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zu beachten, auf andere Wegenutzer ist Rücksicht zu nehmen und ggf. die Geschwindigkeit weiter anzupassen.

- Der Außenbereich ist grundsätzlich für alle Besucher zugänglich und nutzbar. Ebenso wird das Areal der Erholungsanlage vom Waldkindergarten der Stadt Lampertheim sowie dem Walderlebniscamp (Fa. Natur-Hautnah) genutzt. Seitens der Mieter der Grillhütte muss sichergestellt sein, dass die genannten Nutzer in ihren Aktivitäten nicht gestört werden.

- Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes, sowie des Hess. Naturschutzgesetzes, der Landschaftsschutzverordnung und sonstiger Vorschriften der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder privatrechtlicher Vorschriften (z.B. Schadensersatz, Mietrecht usw.) verfolgt und geahndet.

- Die Stadt Lampertheim behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die betreffende/n Person/en von einer weiteren Nutzung auszuschließen. Alle Hinterlassenschaften u. Verunreinigungen, die nicht beseitigt wurden, werden durch die Stadt Lampertheim kostenpflichtig entfernt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

Auszug: Lärmschutz VO/OWiG:
Ordnungswidrig handelt nach § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) derjenige, der ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. § 117 OWiG erfasst insoweit verhaltensbedingten Lärm, d.h. der Lärm der durch eine Person erzeugt wird bzw. der Lärm der durch eine Person „gesteuert" wird. Zuwiderhandlungen rechtfertigen das Einschreiten der Polizei und bei der Verletzung von Strafvorschriften auch der Staatsanwaltschaft.

Der § 117 OWiG gilt für alle Arten von Lärm, also z.B. für nächtliches Geschrei ebenso wie für technische Anlagen, Fahrzeuge, Musikgeräte und musizieren etc.
Die Polizei hat Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen. (§ 55 Abs. 1 OWiG). Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist Sache der Verwaltungsbehörden (§ 35 Abs. 1 OWiG).

DER MAGISTRAT
DER STADT LAMPERTHEIM